



Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21.01.2021

An die

Kindertagespflegepersonen

in Nordrhein-Westfalen

Kindertagesbetreuung bis zum 14.02.2021

Liebe Kindertagespflegepersonen,

die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Konferenz am vergangenen Dienstag, dem 19. Januar 2021 beschlossen, die bundesweiten Regelungen von Anfang Januar nochmals bis zum 14. Februar 2021 zu verlängern. Zwar ist das Infektionsgeschehen insgesamt rückläufig. Dieser positive Trend ist jedoch noch nicht stabil genug, um zum Regelbetrieb zurückzukehren. Zudem gibt es Sorge, dass durch Mutationen die Infektionszahlen wieder steigen könnte.

Um in dieser noch unsicheren Situation möglichst sicher zu gehen, müssen weiterhin Kontakte möglichst gering gehalten werden. Dies gilt auch für die Kindertagesbetreuung.

Auch der dringende Appell an alle Eltern, ihre Kinder soweit wie möglich selbst zu betreuen und nicht in die Kindertagespflege zu bringen, gilt unverändert. Es gilt in dieser Zeit, und das habe ich auch in einem Brief an die Eltern noch einmal betont, die allergrößte Rücksicht auf die Kindertagespflegepersonen zu nehmen, die in vertrauensvoller Nähe mit den Kindern arbeiten. Gleichzeitig galt und gilt weiterhin, dass die Kindertagesbetreuung für die Eltern und

Familien, die einen Betreuungsbedarf haben, bzw. für Kinder, für die eine Betreuung z.B. aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist, geöffnet bleibt.

Das setzt aber voraus, dass Sie als Kindertagespflegepersonen auch weiterhin das Betreuungsangebot ermöglichen. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die finanzielle Sicherheit erhalten, die Ihnen in dieser herausfordernden Zeit zusteht. Dies war mir nicht nur in den Phasen der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebs im letzten Jahr wichtig, sondern gilt auch jetzt für die Zeit des Appells. Daher wird selbstverständlich die Finanzierung der Angebote durch Land und Kommunen unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme vollständig sichergestellt. Für Sie bedeutet das konkret, dass die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Ihnen und den Eltern weitergezahlt werden. Das gilt auch dann, wenn die von Ihnen üblicherweise betreuten Kinder für einen längeren Zeitraum zu Hause betreut werden. Nähere Informationen dazu können Sie dem gesonderten Informationsschreiben vom 21.01.2021 entnehmen.

Um den Anreiz für Eltern zu vergrößern, ihre Kinder selbst zu betreuen und um die durch Eigenbetreuung entstehenden finanziellen Belastungen der Familien aufzufangen, hat der Bund den Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert und die sogenannten Kinderkrankentage verdoppelt. In Nordrhein-Westfalen wird es darüber hinaus für alle Familien eine Regelung geben, auch für die, die nicht gesetzlich versichert sind. Der Anspruch gilt ausdrücklich auch für die Fälle, in denen das Kind nicht krank ist, sondern aufgrund unseres Appells die Kindertagesbetreuung nicht besucht. Von Seiten des Landes und der Kommunen werden darüber hinaus die Elternbeiträge für den Monat Januar ausgesetzt. Auch damit wird ein Beitrag geleistet, dass Eltern dem Appell auch wirklich nachkommen.

Zu dem Appell haben mein Haus und mich viele Anfragen von Eltern und auch Kindertagespflegepersonen erreicht. Dabei ging es auch vielfach um die Frage, warum wir einen Appell machen und keine Notbetreuung wie im Frühjahr und auch, was die viel diskutierten privaten Gründe sind.

Unser Vorgehen ist heute anders als im Frühjahr 2020 – aus einem wichtigen Grund: Wir haben aus den Erfahrungen des ersten Lockdowns gelernt. Anders als im Frühjahr 2020 definieren wir einen

Betreuungsbedarf nicht mehr darüber, ob der Beruf der Eltern „systemrelevant“ ist. Dies hat zu erheblichen Ungerechtigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern, aber auch zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen geführt. Stattdessen setzen wir jetzt auf Eigenverantwortung und Solidarität der Eltern. Es geht jetzt nicht darum, welchen Beruf Eltern ausüben. Nun geht es darum: Können Eltern Betreuung und Beruf miteinander vereinbaren oder nicht? Kann die Familie die Situation zu Hause noch stemmen oder droht eine Überlastung? Das war mit den beruflichen oder privaten Gründen gemeint. Außerdem wollten wir Kindern den Besuch der Kindertagesbetreuung ermöglichen, für die der Lockdown eine besondere Belastung ist, z. B. weil sie in beengten Wohnverhältnissen leben, unter akuten Familienereignisse und -krisen leiden oder deren Familien sich in strukturellen Notlagen befinden. Sie als Kindertagespflegepersonen können in diesem Sinne auch Kinder, für die dies aus ihrer fachlichen Sicht erforderlich ist, in die Betreuung einladen. Sie kennen die Kinder und ihre spezifischen Bedarfe und Lebenslagen am besten.

Daneben kamen zur Reduzierung der Betreuungsumfänge in den Kindertageseinrichtungen einige Nachfragen. Auch hierzu möchte ich Ihnen gerne den Hintergrund erläutern: Die Reduzierung um 10 Stunden dient dem Zweck, dass in den Kindertageseinrichtungen zur Kontaktreduzierung die einzelnen Gruppen strikt voneinander getrennt und das Personal nicht – wie sonst üblich – gruppenübergreifend eingesetzt wird. In der Kindertagespflege wird ohnehin in kleinen, familiären Gruppen und mit einer fest zugeordneten Kindertagespflegeperson betreut. Zum Vergleich: In der Kindertagespflege werden maximal 5 bzw. in der Großtagespflege 9 gleichzeitig anwesende Kinder betreut, in Kindertageseinrichtungen sind es bis zu 25 Kinder pro Gruppe und in der Regel mehrere Gruppen pro Einrichtung.

Da mich aus der Kindertagespflege ferner viele Fragen zur Betreuung eigener Kinder erreicht haben, will ich auch darauf gerne eingehen: Um einerseits die Kindertagesbetreuung für Kinder und Familien mit dringendem Betreuungsbedarf aufrechtzuerhalten, andererseits die Betreuung eigener Kinder sicherzustellen und zur Kontaktreduzierung beizutragen, können Kindertagespflegepersonen ihre eigenen Kinder in den meisten Fällen in der Kindertagespflege mitbetreuen. Wie sinnvoll ein solches Vorgehen ist, hängt immer auch vom Einzelfall ab, wie zum Beispiel vom Alter der betreuten

und der eigenen Kinder und davon, welche spezifische Unterstützung und Förderung die Kinder jeweils benötigen. Handelt es sich bei den eigenen Kindern um Schulkinder, ist auch zu berücksichtigen, inwiefern der Distanzunterricht mit dem Alltag der Kindertagespflege vereinbart werden kann. Grundsätzlich ist es jedenfalls zulässig, dass Sie als Kindertagespflegepersonen Ihre eigenen Kinder mitbetreuen. Dies gilt auch in der Großtagespflege. Dort zählen die eigenen Kinder bei der maximal zulässigen Zahl betreuter Kinder allerdings mit. Zur Klärung sollte in Zweifelsfällen die örtlich zuständige Fachberatungsstelle einbezogen werden.

Vor allem von Eltern haben wir außerdem viele Fragen zur Ausgestaltung der zusätzlichen Kinderkrankentage erhalten. In meinem Schreiben an die Eltern und in einer zeitgleich versandten „Offiziellen Information“ zu den Kinderkrankentagen habe ich zu dieser Frage noch einmal informiert. Ich hoffe, dass Sie dies entlastet. Viele Eltern sind mit diesen Fragen in den letzten zwei Wochen ja auch auf Sie zugekommen.

Ich habe es Ihnen schon oft geschrieben und ich meine es unverändert ernst: Ich danke Ihnen sehr für alles, was Sie für unsere Kinder tun! Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ministeriums und ich versuchen unsererseits alles, was uns möglich ist, um die Kindertagesbetreuung und alle Beteiligten – Sie als Kindertagespflegepersonen, die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, die Familien und die Kinder – in dieser Pandemie zu unterstützen.

Herzliche Grüße

Ihr

Dr. Joachim Stamp